--

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1226 vom 24. April 2024 zur Definition von Straftatbeständen und Sanktionen bei Verstoß gegen restriktive Maßnahmen
Ziel 2: Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1260 vom 24. April 2024 über die Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

Maßnahme 1: Änderung bzw. Erweiterung sowie Schaffung von Straftatbeständen in einzelnen Materiengesetzen (SanktG 2024, AußWG 2011, StGB)
Maßnahme 2: Erhöhung der Strafrahmen
Maßnahme 3: Schaffung einer neuen Verfallsbestimmung im SanktG 2024
Maßnahme 4: Schaffung eines neuen Sanktionensystems für Verstöße gegen restriktive Maßnahmen der EU durch juristische Personen im VbVG
Maßnahme 5: Ausdehnung des HinweisgeberInnenschutzes

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre:

in Tsd. €	2027	2028	2029	2030	2031
Nettofinanzierung Bund	-1.226	-1.248	-1.272	-1.301	-1.328
Nettofinanzierung Länder	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gemeinden	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung SV-Träger	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gesamt	**-1.226**	**-1.248**	**-1.272**	**-1.301**	**-1.328**

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Das Vorhaben dient der Umsetzung einer EU-Richtlinie.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Bundesgesetz, mit dem das SanktG 2024, das AußWG 2011, das StGB, das VbVG, das AMD-G und das HSchG geändert werden

Einbringende Stelle:	Bundesministerium für Justiz		
Titel des Vorhabens:	Bundesgesetz, mit dem das SanktG 2024, das AußWG 2011, das StGB, das VbVG, das AMD-G und das HSchG geändert werden		
Vorhabensart:	Gesetz	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2027
Erstellungsjahr:	2025	Letzte Aktualisierung:	04.11.2026

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Gewährleistung der Rechtssicherheit und des Rechtsfriedens, insbesondere durch Vorschläge zur Anpassung und Weiterentwicklung des Rechtssystems im Hinblick auf die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedürfnisse (Untergliederung 13 Justiz - Bundesvoranschlag 2026)
 - Maßnahme: Erarbeitung legistischer Maßnahmen im Bereich des Bundesministeriums für Justiz

Problemanalyse

Problemdefinition

Das Sanktionengesetz 2010 (SanktG 2010) regelte bis zum 10.2.2025 die Durchführung völkerrechtlich verpflichtender Sanktionsmaßnahmen der Vereinten Nationen (VN) oder der Europäischen Union (EU), einschließlich unmittelbar anwendbarer Sanktionsmaßnahmen der EU, soweit diese nicht in einem anderen Bundesgesetz geregelt waren. Mit 11.2.2025 wurde das Sanktionengesetz 2010 durch das SanktG 2024, das mit dem FATF-Prüfungsanpassungsgesetz 2024, BGBl. I Nr. 5/2025, erlassen wurde, abgelöst.

Die Richtlinie (EU) 2024/1226 vom 24. April 2024 zur Definition von Straftatbeständen und Sanktionen bei Verstoß gegen restriktive Maßnahmen der Union und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/1673, ABl. Nr. L 2024/1226 vom 29.4.2024, S. 1, (in weiterer Folge kurz: Richtlinie (EU) 2024/1226) erfordert nun eine Änderung des strafrechtlichen Sanktionensystems, insbesondere durch die Änderung bzw. Erweiterung sowie Schaffung von (neuen) Straftatbeständen im SanktG 2024, im Außenwirtschaftsgesetz 2011 (AußWG 2011), im Strafgesetzbuch (StGB) und im Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (VbVG).

Interoperabilitätsbewertung gemäß Art. 3 Abs. 1 Verordnung für ein interoperables Europa

Die Durchführung einer Interoperabilitätsbewertung gemäß Art. 3 Abs. 1 Verordnung für ein interoperables Europa (IEA) war nicht erforderlich.

Digi-Ready-Check

Der Digi-Ready-Check wurde durchgeführt. Dieser ist als separates Dokument verfügbar.

Ziele

Ziel 1: Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1226 vom 24. April 2024 zur Definition von Straftatbeständen und Sanktionen bei Verstoß gegen restriktive Maßnahmen

Beschreibung des Ziels:

Die Richtlinie (EU) 2024/1226 vom 24. April 2024 zur Definition von Straftatbeständen und Sanktionen bei Verstoß gegen restriktive Maßnahmen der Union und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/1673, ABl. Nr. L 2024/1226 vom 29.4.2024, S. 1, erfordert die Änderung bzw. Erweiterung sowie Schaffung von Straftatbeständen in Übereinstimmung mit der nunmehr EU-weiten Festlegung von Mindestvorschriften für Straftatbestände und Sanktionen für Verstöße gegen restriktive Maßnahmen der EU und deren Umgehung, insbesondere für:

- das Versäumnis, wirtschaftliche Ressourcen einzufrieren;
- Verstöße gegen Reiseverbote und Waffenembargos;
- die Bereitstellung verbotener oder eingeschränkter Dienstleistungen;
- die Übertragung von Geldern;
- die Verschleierung von eingefrorenen Geldern.

Umsetzung durch:
Maßnahme 1: Änderung bzw. Erweiterung sowie Schaffung von Straftatbeständen in einzelnen Materiengesetzen (SanktG 2024, AußWG 2011, StGB)
Maßnahme 2: Erhöhung der Strafrahmen
Maßnahme 3: Schaffung einer neuen Verfallsbestimmung im SanktG 2024
Maßnahme 4: Schaffung eines neuen Sanktionensystems für Verstöße gegen restriktive Maßnahmen der EU durch juristische Personen im VbVG
Maßnahme 5: Ausdehnung des HinweisgeberInnenschutzes

Ziel 2: Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1260 vom 24. April 2024 über die Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten

Beschreibung des Ziels:

Die Richtlinie 2024/1260 vom 24. April 2024 über die Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten, ABl. L 2024/1260 vom 2.5.2024, S. 1, ist unter anderem auf Straftaten, die von der Richtlinie 2024/1226 erfasst sind, anwendbar. Sie verweist zudem in Art. 4 Abs. 2 auf Art. 10 Abs. 2 der RL 2024/1226, der eine gegenüber den bisherigen §§ 19a und 20 StGB weitergehende Verfallsmöglichkeit erfordert und nicht nur Tatwerkzeuge und Erträge aus Straftaten, sondern unter Umständen auch eingefrorene Vermögenswerte selbst zu umfassen hat. Der vorliegende Entwurf dient auch der Umsetzung dieser Vorgaben.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Änderung bzw. Erweiterung sowie Schaffung von Straftatbeständen in einzelnen Materiengesetzen (SanktG 2024, AußWG 2011, StGB)

Beschreibung der Maßnahme:

Abbildung sämtlicher von der Richtlinie (EU) 2024/1226 als Straftaten eingeordneter Verhaltensweisen im nationalen Recht.

Umsetzung von:
Ziel 1: Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1226 vom 24. April 2024 zur Definition von

Straftatbeständen und Sanktionen bei Verstoß gegen restriktive Maßnahmen

Maßnahme 2: Erhöhung der Strafrahmen

Beschreibung der Maßnahme:

Anhebung des Strafrahmens für jene Straftatbestände, die der Durchführung unionsrechtlicher Sanktionsmaßnahmen dienen, entsprechend den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2024/1226 auf grundsätzlich fünf Jahre Freiheitsstrafe .

Umsetzung von:
Ziel 1: Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1226 vom 24. April 2024 zur Definition von Straftatbeständen und Sanktionen bei Verstoß gegen restriktive Maßnahmen

Maßnahme 3: Schaffung einer neuen Verfallsbestimmung im SanktG 2024

Beschreibung der Maßnahme:

Einführung einer neuen Verfallsbestimmung, die nicht nur Tatwerkzeuge und durch die Straftat erlangte Vermögenswerte, sondern auch sanktionierte Vermögenswerte selbst erfassen soll, wenn diese in bestimmter Weise verheimlicht oder verschleiert werden.

Umsetzung von:
Ziel 1: Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1226 vom 24. April 2024 zur Definition von Straftatbeständen und Sanktionen bei Verstoß gegen restriktive Maßnahmen

Maßnahme 4: Schaffung eines neuen Sanktionensystems für Verstöße gegen restriktive Maßnahmen der EU durch juristische Personen im VbVG

Beschreibung der Maßnahme:

Umstellung auf ein umsatzbasiertes Bemessungssystem der

Verbandsgeldbuße für Verstöße gegen restriktive Maßnahmen der EU, das mit der Erhöhung der Strafrahmen einhergeht.

Umsetzung von:
Ziel 1: Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1226 vom 24. April 2024 zur Definition von Straftatbeständen und Sanktionen bei Verstoß gegen restriktive Maßnahmen

Maßnahme 5: Ausdehnung des HinweisgeberInnenschutzes

Beschreibung der Maßnahme:

Einbindung der Meldung von Verstößen gegen restriktive Maßnahmen in das System des HinweisgeberInnenschutzes.

Umsetzung von:
Ziel 1: Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1226 vom 24. April 2024 zur Definition von Straftatbeständen und Sanktionen bei Verstoß gegen restriktive Maßnahmen

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Ergebnishaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2027	2028	2029	2030	2031
Erträge	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen	**6.375**	**1.226**	**1.248**	**1.272**	**1.301**	**1.328**
davon Bund	6.375	1.226	1.248	1.272	1.301	1.328
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettoergebnis	**-6.375**	**-1.226**	**-1.248**	**-1.272**	**-1.301**	**-1.328**
davon Bund	-6.375	-1.226	-1.248	-1.272	-1.301	-1.328
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Finanzierungshaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2027	2028	2029	2030	2031
Einzahlungen	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	**6.375**	**1.226**	**1.248**	**1.272**	**1.301**	**1.328**
davon Bund	6.375	1.226	1.248	1.272	1.301	1.328
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung	**-6.375**	**-1.226**	**-1.248**	**-1.272**	**-1.301**	**-1.328**
davon Bund	-6.375	-1.226	-1.248	-1.272	-1.301	-1.328
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Soziale Auswirkungen

Sonstige wesentliche Auswirkungen

ArbeitnehmerInnen sind potenziell durch die Änderung des HinweisgeberInnenschutzgesetzes in Zusammenhang mit der Meldung von Verstößen gegen restriktive Maßnahmen der EU betroffen.

Anhang

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Bedeckung Bund

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt (in Tsd. €)

in Tsd. €	2027	2028	2029	2030	2031
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag	1.226	1.248	1.272	1.301	1.328
Einsparungen / reduzierte Auszahlungen	0	0	0	0	0

Bedeckung erfolgt durch	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2027	2028	2029	2030	2031
gem. BFG bzw. BFRG	13		281	284	292	296	304
gem. BFG bzw. BFRG	110208 Zentrale Sicherheitsaufgaben		945	964	980	1.005	1.024

Erläuterung zur Bedeckung:

Die aus der Umsetzung des Gesetzesvorhabens resultierenden Mehrkosten sind im bestehenden BFRG und im künftigen BFRG in der UG 13 sichergestellt. Die aus der Umsetzung des Gesetzesvorhabens resultierenden Mehrkosten im Detailbudget 11.02.08.00 werden im BFG 2026 und im bestehenden BFRG berücksichtigt und in die Planungen für zukünftige BFRG in der UG 11 aufgenommen.

Personalaufwand

in Tsd. €	2027		2028		2029		2030		2031	
Körperschaft	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ
Bund	908	9,00	925	9,00	942	9,0	964	9,00	984	9,00

Länder											
Gemeinden											
Sozialversicherungsträger											
GESAMTSUMME	908	9,00	925	9,00	942	9,00	964	9,00	984	9,00	

Es wird darauf hingewiesen, dass der Personalaufwand gem. der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung valorisiert wird.

Maßnahme / Leistung	Körperschaft	Verwendungs-gruppe	2027 VBÄ	2028 VBÄ	2029 VBÄ	2030 VBÄ	2031 VBÄ
VZK Juristischer Hauptreferent	Bund	ED-Fachdienst E2a; W2			1,00		
VZK Staatsanwalt bzw. Staatsanwätin	Bund	RS-Höh. Dienst 3 R 1a, R 1b, R 1c, St 1; Ri I, Sta I; Richter d.BG/GH1; Staatsanw.				0,50	
VZK Richter bzw. Richterin	Bund	RS-Höh. Dienst 3 R 1a, R 1b, R 1c, St 1; Ri I, Sta I; Richter d.BG/GH1; Staatsanw.	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50
VZK Staatsanwalt bzw. Staatsanwältin	Bund	RS-Höh. Dienst 3 R 1a, R 1b, R 1c, St 1; Ri I, Sta I; Richter d.BG/GH1; Staatsanw.	0,50	0,50	0,50		0,50
VZK Kanzleikraft	Bund	VB-VD-Fachdienst v3; c; h1, p1	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00
VZK Dienstführender Beamter	Bund	ED-Fachdienst E2a; W2	6,00	6,00	6,00	6,00	6,00
VZK juristischer Hauptreferent	Bund	VB-VD-Höh. Dienst 3 v1/1-v1/3; a	1,00			1,00	1,00

Der vorliegende Entwurf dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1226 vom 24. April 2024 zur Definition von Straftatbeständen und Sanktionen bei Verstoß gegen restriktive Maßnahmen der Union und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/1673, ABl. Nr. L 2024/1226 vom 29.4.2024, S. 1.

Im Hinblick auf die finanziellen Auswirkungen ist ein Mehraufwand auf Seiten der Staatsanwaltschaften und Gerichte insbesondere durch die Schaffung mehrerer neuer Straftatbestände und die Ausdehnung der Möglichkeiten der vermögensrechtlichen Anordnungen zu erwarten. Dabei ist damit zu rechnen, dass sich die bisherigen Fallzahlen in Zusammenhang mit Straftaten, die Verstöße gegen restriktive Maßnahmen betreffen, zumindest verdoppeln werden. Verfahren nach dem AußWG 2011 und dem SanktG sind dabei in den letzten Jahren ohnedies insgesamt im Steigen begriffen:

- angefallene Verfahren nach dem AußWG 2011 (§§ 79 und 80): 2021: 16, 2022: 59, 2023: 47, 2024: 69;

- angefallene Verfahren nach dem SanktG 2010 (§ 11): 2021: 4, 2022: 18, 2023: 18, 2024: 9.

Insgesamt ist damit zu rechnen, dass der aufgezeigte Mehraufwand das Ausmaß von zumindest zwei VZK (0,5 staatsanwaltschaftliche, 0,5 richterliche und eine im Bereich der Kanzleikräfte [0,5 im staatsanwaltschaftlichen und 0,5 im gerichtlichen Bereich]) erreichen wird, wobei es sich um eine bloße Schätzung handelt.

Finanzielle Auswirkungen werden zudem auf Seiten der Kriminalpolizei und im Strafvollzug erwartet. Im kriminalpolizeilichen Bereich wird dabei mit der Notwendigkeit der Implementierung einer Gruppe im Ausmaß von fünf E2a/5 und einem E2a/6 sowie eines zusätzlichen juristischen Hauptreferenten gerechnet.

Eine Bezifferung des Mehraufwands im Bereich des Strafvollzugs ist derzeit nicht möglich.

Der Mehraufwand wird im vorgegebenen Budgetrahmen bedeckt und kann mit den vorhandenen Personalressourcen bewältigt werden.

Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2027	2028	2029	2030	2031
Bund	318	323	330	337	344
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME	318,00	323,00	330	337	344

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.028
Schema: BMF-S-WFA-v.1.24
Fachversion: 1
Deploy: 3.1.5.RELEASE
Datum und Uhrzeit: 04.11.2026 14:10:11
WFA Version: 0.2
OID: 4568
A0|B0|D0|G0|I0|M0

Bundesministerium Finanzen	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.bmf.gv.at/verifizierung
	Datum/Zeit	2026-11-04T14:10:17+01:00
Unterzeichner	Bundesministerium für Finanzen	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Serien-Nr.	874736968	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	